

Onlinewahlen bei Hauptversammlungen

**Möglichkeiten des Einsatzes von Internet-Voting
bei Hauptversammlungen deutscher
Aktiengesellschaften aufgrund des Gesetzes zur
Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG)**

Manuel J. Kripp

MICROMATA 
Erfolg ist programmierbar!

POLYAS
ONLINE VOTING SOLUTIONS

Die Erstellung dieser Studie wurde durch die Micromata GmbH mit der Online Wahl Lösung POLYAS gefördert.

 **e-voting.cc**

Executive Summary

Mit der Richtlinie 2007/36/EG und der Umsetzung in Deutschland durch das ARUG 2009 wurde die rechtliche Grundlage zur Einführung der Onlinewahl und -abstimmung bei Hauptversammlungen (HV) von Aktiengesellschaft (AG) geschaffen. Diese Onlinewahl kann als vorgelagerte Abstimmung ähnlich einer Briefwahl oder eine gleichzeitigen Onlineabstimmung während einer HV abgewickelt werden. Grundvoraussetzung ist die Existenz eines elektronischen Wählerverzeichnisses, das bei AG, die Namensaktien ausgegeben haben, per Knopfdruck durch einen Registerdienstleister jederzeit innerhalb von 24 Stunden erstellt werden kann. Bei Gesellschaften mit Inhaberaktien ist dieses Register auch möglich, jedoch muss dieses in einem komplexeren Prozess zur HV erzeugt werden. Die meisten derzeit eingesetzten Lösungen sind von Dienstleistungsfirmen, v.a. Registerdienstleister, für HV entwickelt worden. Die gesetzlich festgelegten Anforderungen sind vergleichsweise gering. Im Vordergrund stehen ein sicherer Abstimmungs- und Identifikationskanal und eine angemessene Speicherung und Abfrage der persönlichen Daten des Aktionärs sowie die Satzungsautonomie, die es jeder Gesellschaft überlässt, die genaue Umsetzung der Abstimmung entweder in der Satzung zu regeln oder den Vorstand zur Regelung des Wahlprozesses zu ermächtigen. Die meisten Gesellschaften ermächtigen den Vorstand, die Wahlregeln und -prozesse umzusetzen. Durch diese Entwicklung kommt der Einladung zu einer HV eine besondere Bedeutung zu. In dieser werden nicht nur das Datum und die Tagesordnung kommuniziert, sondern auch die zur Verfügung stehenden Abstimmungsoptionen und entsprechende Zugangsdaten kommuniziert. In den meisten Fällen sind die Zugangsdaten Benutzername und Passwort oder ein PIN/TAN System.

Die Forschungsarbeiten zu dieser Analyse wurden durch die Micromata GmbH großzügig gefördert. Die Micromata GmbH ist mit ihrer Lösung POLYAS der führende Anbieter von Onlineabstimmungen und Onlinewahlösungen in Deutschland. Für diese Unterstützung der Arbeit des Kompetenzzentrums für Elektronische Wahlen und Partizipation möchte sich das Team von E-Voting.CC herzlichst bedanken.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Rechtlichen Grundlagen	5
2.1. EU Richtlinie 2007/36/EG.....	5
2.2. ARUG.....	6
2.3. Rechtlich zulässige Formen der Abstimmung	8
3. Status quo, Einsatzmöglichkeiten und -formen	9
4. Technische und organisatorische Rahmenbedingungen zur Umsetzung	10
4.1. Allgemeines.....	10
4.2. Namensaktien und Inhaberaktien.....	10
4.3. Registrierung und Wählerverzeichnis.....	11
4.4. Einladung zur Hauptversammlung	12
4.5. Die Abstimmung und Wahl im Rahmen der HV	13
5. Schlussfolgerungen	17
Anhang	18
Literatur	19

1. Einführung

Mit dem Beschluss der Richtlinie 2007/36/EG durch die entsprechenden Gremien der Europäischen Union sind die nationalen Regierungen verpflichtet worden die inländischen Gesetze zur Regelung von Aktiengesellschaften (AG), die unter anderem die Durchführung von Hauptversammlungen regeln, anzupassen. Im Rahmen dieser Analyse werden die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Onlinewahlen bei Hauptversammlungen untersucht und bewertet. Hauptversammlungen (HV) werden in wenigen Fällen durch die Aktiengesellschaften selbst sondern durch eine Vielzahl sogenannter Hauptversammlungsdienstleistern abgewickelt werden. Im ersten Schritt werden die rechtlichen Bedingungen, die in der EU-Richtlinie 200736/EG und im deutschen Gesetz zu deren Umsetzung genannt sind, analysiert und eingeordnet. Darauf aufbauend ergeben sich verschiedene Formen der Abstimmung und des Einsatzes der Onlinewahl bei HV und die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen bewertet. Hierbei sind insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen durch Namens- oder Inhaberaktien zu beachten. Das Wählerverzeichnis eingegangen, die Wichtigkeit der Einladung für den Ablauf der Abstimmungen im Rahmen einer HV analysiert und die Abstimmungen vor sowie während der HV analysiert. Abschließend wird die Umsetzung von Onlinewahlen und -abstimmungen bei HV betrachtet und auf die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Anforderungen eingegangen.

2. Rechtlichen Grundlagen

2.1. EU Richtlinie 2007/36/EG

Mit dem Beschluss der Richtlinie 2007/36/EG durch die entsprechenden Gremien der Europäischen Union sind die nationalen Regierungen verpflichtet worden die inländischen Gesetze zur Regelung von AGs, die unter anderem die Durchführung von Hauptversammlungen regeln, anzupassen.

Die Richtlinie „über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften“ wurde mit der Zielsetzung verabschiedet Möglichkeiten der Teilnahme an Hauptversammlungen auf elektronischen Wege sowie die Gewährleistung der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung zu stärken. Die Analyse der Kommission zeigte, dass auf der Ebene der Mitgliedsstaaten die Möglichkeiten für Aktionäre ihre Stimmrechte innerhalb der Gemeinschaft geltend zu machen nicht ausreichend gegeben war und daher die gemeinschaftsrechtliche Richtlinie erlassen wurde, um diesen Missstand zu beheben (Europäische Kommission 2007).

Die Richtlinie 2007/36/EG wirkt sich auf verschiedene Aspekte einer Aktiengesellschaft aus. Grundsätzlich beziehen sich die gemeinschaftsrechtlichen Regeln nur auf die mit Stimmrechtsaktien verbundenen Rechte und nur auf Aktiengesellschaften die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben. Die Umsetzung der Richtlinie ist, auch um dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen, den Mitgliedsstaaten vorbehalten. Einige wichtige Grundsätze vor allem für die Abstimmung und die Hauptversammlung werden bereits in der Richtlinie dargelegt. Hierzu gehört die Gleichbehandlung aller Aktionäre durch die Gesellschaft (Art. 4), die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten einen Nachweisstichtag festzulegen (Art. 7 (2)) und den Gesellschaften die Freiheit einzuräumen, den Aktionären jede Form der Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege anzubieten (Art. 8 (1)). Dies bedeutet im Einzelnen einen Direktübertragung der Hauptversammlung, eine „Zweiweg-Direktverbindung“, damit sich Aktionäre, die nicht

an der Hauptversammlung teilnehmen können, in die Versammlung einbringen können sowie die Ausübung des Stimmrechts auf elektronischem Wege. Dabei müssen die elektronischen Mittel geeignet sein, die Identität des Aktionärs festzustellen und eine sichere Kommunikation für Fragen und Stimmenübertragung zu gewährleisten (Art. 8 (2)). Zusätzlich wird festgeschrieben, dass jeder Aktionär ein Recht darauf hat, Fragen zu Tagesordnungspunkten zu stellen und außerdem einen Vertreter für die Teilnahme an der Hauptversammlung zu bestellen. Eine Teilnahme an der Hauptversammlung ist nicht verpflichtend und zusätzlich zum elektronischen Abstimmungskanal ist auch die Abstimmung per Brief möglich. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung erfordern eine Betrachtung der rechtlichen Situation im jeweiligen Mitgliedsstaat.

2.2. ARUG

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union enthält eine Vielzahl von Änderungen. Im Folgenden werden nur die Änderungen erläutert und diskutiert, die für die Umsetzung einer Onlinepartizipation und Onlineabstimmung bei Hauptversammlungen entscheidend sind.

Die Einführung der elektronischen Kommunikationswege zur Stimmabgabe ist geregelt in Paragraph 118. Demzufolge muss in der Satzung der Einsatz elektronischer Kommunikationswege geregelt werden. Hierbei wird der Begriff elektronische Kommunikation analog zum Begriff der Briefwahl gebraucht. Die Abstimmung über diese Distanzkanäle kann aber auch vom Vorstand angeordnet werden, wenn dies die Satzung vorsieht (§118 (2)). Des Weiteren kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand bzw. Versammlungsleiter ermächtigen eine Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen (§118 (4)).

Beide Absätze sind für die Umsetzung der Onlineabstimmung bei Hauptversammlungen entscheidend. Eine Onlineabstimmung macht grundsätzlich Sinn, wenn es eine Möglichkeit gibt, der Hauptversammlung per Video- oder Tonübertragung zu folgen.

Es gilt der Grundsatz der Satzungsautonomie (Schulte 2009: 32). Dies bedeutet, dass die Gesellschaft die Art und Weise der Abstimmung in ihrer Satzung selbst regelt und verankert. Die an der Hauptversammlung online teilnehmenden Aktionäre gelten als Präsentwähler.

Falls die Stimme vor der eigentlichen Hauptversammlung elektronisch abgegeben wird, so gilt sie als Stimme eines nicht anwesenden Teilnehmers aber die Stimme selbst als Präsenzstimme, wenn sie während der Hauptversammlung online abgegeben wird (ebd. 34).

Wenn die Satzung eine Ermächtigung zur Briefwahl enthält, so stehen als Medien bzw. Technologien zur Stimmabgabe papierbasierte als auch elektronische Distanzabstimmungskanäle zur Verfügung, nämlich Brief, E-Mail und der sogenannte „Bildschirmdialog“. Der Begriff des Bildschirmdialogs kann als eine Entsprechung zu einem internetbasierten Onlinewahlkanal während der HV gesehen werden.

Die zur Distanzabstimmung angebotenen Medien sollten klare Hinweise über die Fristen enthalten, damit auch einem internationalen Anleger, der nicht mit den deutschen Gegebenheiten vertraut ist, diese bekannt sind (Schulte 2009: 40).

Rechtlich vorgeschrieben ist auch, dass die Bekanntmachung der Hauptversammlung und die Einberufung sowie die Tagesordnung über Medien veröffentlicht werden, die eine Verbreitung innerhalb der gesamten EU ermöglichen. In Analogie zu dieser Anforderung aus §121 (4) ARUG lässt sich der Schluss ziehen, dass ein mögliches Onlineabstimmungssystem für Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften innerhalb der gesamten EU funktionieren sollte, da aus allen Mitgliedsstaaten die Teilnahme möglich sein muss.

§123 ARUG regelt die Fristen. Hier ist vor allem die Regelung des „record date“ zu beachten. Dieser gilt für Inhaberaktien und regelt die Teilnahmeberechtigung. Er ist als ein Stichzeitpunkt für die Erstellung des Berechtigungsnachweises durch das depotführende Institut zu sehen. Wer am 21. Tag vor der Hauptversammlung im Besitz von Aktien einer Gesellschaft ist, ist stimmberechtigt, wobei der Tag des Zugangs des Berechtigungsnachweises nicht mitzurechnen ist.

Es ist nicht mehr notwendig, dass Stimmrechtsvollmachten in Schriftform erfolgen, sondern diese können auch in Textform abgegeben werden (§134 AktG Satz 3 und 4). Des Weiteren können Kreditinstitute Vollmachten und Änderungen an diesen Vollmachten durch ein elektronisches Formular am Bildschirm abwickeln (§135 AktG, Schulte 2009: 79). Es existiert für diesen Prozess zwar eine Verpflichtung die Nachprüfbarkeit der elektronischen Vollmachtserteilung oder -änderung sicherzustellen, aber es wird angenommen, dass dies auch bei elektronischen Verfahren möglich ist. Zusammengefasst bedeuten die Regelungen in Paragraph §134f, dass die Aktionäre bereits an elektronische Kanäle zur Kommunikation mit der

Gesellschaft und dem depotführenden Institut gewöhnt sind und diese Form der Kommunikation rechtlich abgesichert ist. Die Auszählung aller Stimmen muss spätestens bis zum siebten Tag nach der Versammlung erfolgt sein (§130 (6) i.V.m §134 (2) Satz 2)).

2.3. Rechtlich zulässige Formen der Abstimmung

Aus dieser rechtlichen Analyse ergeben sich vier Abstimmungsformen bei Hauptversammlungen

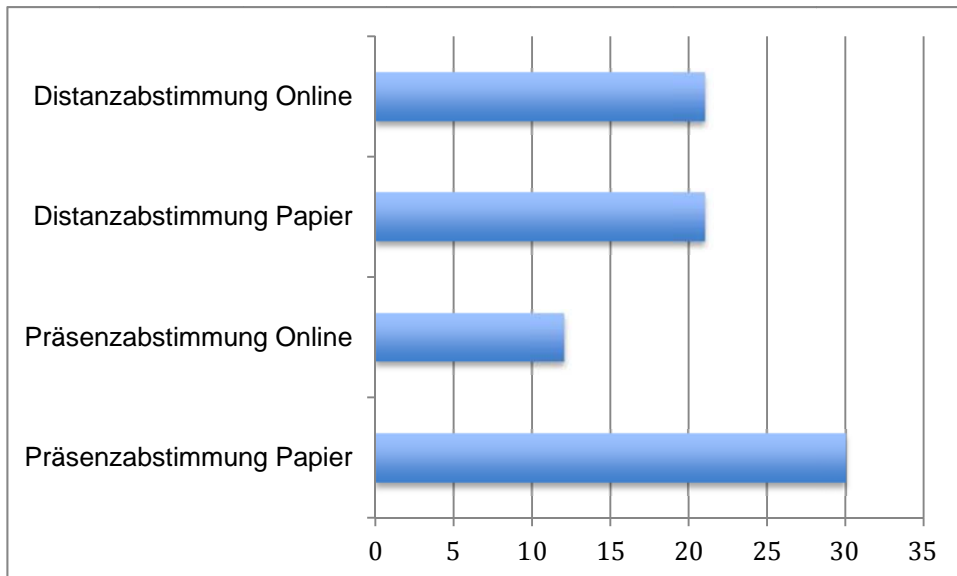
	Während der HV	Vor der HV
Papierbasiert	Präsenzabstimmung	Abstimmung per Brief
Online	Onlineabstimmung	Onlineabstimmung

Quelle: E-Voting.CC, 2011

Verfassungsrechtlich ist die Einordnung der Onlinewahl bei Hauptversammlungen relativ einfach. Die Kommissionsrichtlinie sowie das Gesetz formulieren die Satzung der Gesellschaft als die ausschlaggebende Grundlage. Die Wahlrechtsgrundsätze gelten nur dann, wenn die Satzung diese explizit vorsieht. Grundsätzlich ist eine Präsenz- oder Briefwahl möglich. In Analogie dazu und in Verbindung mit dem Telemediengesetz sowie dem ARUG und der Kommissionsrichtlinie ist eine Einführung von Onlinewahlen bei Hauptversammlungen zulässig.

3. Status quo, Einsatzmöglichkeiten und -formen

Die Analyse der Satzung der DAX30-Aktiengesellschaften gibt Aufschluss über die Verbreitung und Umsetzungsregelungen in den jeweiligen Gesellschaften und Satzungen.



Quelle: E-Voting.CC, 2011 (eigene Forschung)

Es ist deutlich zu sehen, dass die Mehrzahl der Gesellschaften in ihren Satzungen eine Abstimmung per Brief oder per Internet vor der Wahl vorsieht (70%) und nur ca. 40% eine Onlineabstimmung während der Hauptversammlung zulassen.

Eine abschließende Beobachtung ist, dass ausnahmslos alle Gesellschaften, den Vorstand ermächtigen, die Onlinewahl zu regeln und umzusetzen.

Eine weitere wichtige Voraussetzung ist Möglichkeit der Registrierung der Aktionäre. Grundsätzlich muss diese nur mehr in Textform durchgeführt werden und das heißt die elektronische Post bzw. das Internet werden bereits verstärkt nachgefragt.

4. Technische und organisatorische Rahmenbedingungen zur Umsetzung

4.1. Allgemeines

In Deutschland existieren nach Experteneinschätzung zwischen 400.000 und 450.000 Aktionäre, von denen wiederum 30% online tätig sind. Diese Onlinetätigkeit umfasst nicht nur die Abstimmung bei Hauptversammlungen, sondern vor allem die Registrierung, die Anmeldung sowie die Delegation von Stimmberechtigungen und Weisungserteilung. Vor allem der Anteil der ausschließlichen E-Mailkommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft ist in den letzten Jahren stark angestiegen und beläuft sich auf ca. 15% der registrierten Aktionäre in Deutschland. Dies entspricht ca. 67.500 Aktionären.

4.2. Namensaktien und Inhaberaktien

Es gibt in Deutschland zwei Möglichkeiten der Aktionärsform zum einen durch Namensaktien und zum anderen über Inhaberaktien. Die Verwendung der einen oder anderen Form hat in erster Linie Auswirkungen auf die Registrierung und den Einladungsversand.

Namensaktien sind eine wichtige Vereinfachung für die Umsetzung von Onlineabstimmungsverfahren bei Hauptversammlungen. Die meisten in Deutschland gelisteten Aktiengesellschaften haben Namensaktien ausgegeben. Diese Aktien sind in einem Verzeichnis bei einer Clearingstelle hinterlegt und jede Veränderung im Aktienbestand wird durch diese Clearingstelle dokumentiert. Die Clearstreambank überträgt einmal pro Tag über Nacht die aktualisierten Datenbanken. Dadurch verfügen Gesellschaften, Banken und Registerservicefirmen immer über ein aktuelles Verzeichnis alle Namensaktionäre einer Gesellschaft.

Die Einführung der Namensaktien in Deutschland ist eng verknüpft mit dem Zusammenschluss von Daimler und Chrysler sowie der Privatisierung der Lufthansa.

Die Vollprivatisierung der Lufthansa schaffte zum ersten Mal eine Aktiengesellschaft in Deutschland, die ausschließlich Anteile in Namensaktien ausgab. Daimler Chrysler verwendete die Namenaktie um in der Lage zu sein eine globale Gesellschaft zu etablieren und sich den Gegebenheiten in den USA anzupassen. Im Gegensatz zu den USA kam die Einführung der Namensaktien verspätet. Dies erklärt auch, die Verzögerung bei der Einführung von elektronischen und online Abstimmungsverfahren bei Hauptversammlungen. Eine Praxis die in den USA schon länger umgesetzt wurde. Daimler Chrysler setzte seit 2000 aufgrund des Anspruchs eine globale Gesellschaft zu sein und der Verbreitung von Daimler Chrysler Namensaktien auf Onlineverfahren im Rahmen der Hauptversammlung und bot zuerst die Möglichkeit der Onlineanmeldung an.

Bei Inhaberaktien ist eine Nachvollziehbarkeit des Aktienbesitzes durch ein aktuelles und zentral verwaltetes Aktienregister nicht möglich. In einigen Fällen sind die Aktionäre unbekannt. Die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Bestellung der Eintrittskarten erfolgt über die Bestätigung der depotführenden Bank bei einer zentralen Anmeldestelle für die entsprechende Hauptversammlung. Die depotführende Bank weist dem Aktionär eine Aktionärsnummer zu und erhebt sowie gibt die entsprechenden erforderlichen Daten über den Aktionär an das Aktienregister und die Gesellschaft weiter. Mit der Bestätigung über den Besitz eines Aktienanteils an einer Gesellschaft, registriert sich der Inhaberaktionär bei der Gesellschaft und erhält eine Einladung für die Hauptversammlung. Mit dieser werden dem Aktionär wie auch bei Namensaktien die Information wie Tagesordnung und Abstimmungsregeln mitgeteilt und die Benutzernamen sowie PIN oder Passwort kommuniziert.

4.3. Registrierung und Wählerverzeichnis

Aktionäre, die an einer Hauptversammlung einer Gesellschaft, an der sie Aktien halten, teilnehmen wollen, müssen sich zuvor registrieren. Dieser Registrierungsprozess wird durch den Versand der Einladung angestoßen. Der Versand der Einladung benötigt eine Adressgrundlage, dieses Aktionärsverzeichnis einer Gesellschaft existiert bereits, wenn Namensaktien ausgegeben wurden. Durch das NASTRAG von 2001 wurde dieses Schrifterfordernis auf ein Textformerfordernis

reduziert und somit eine Anmeldung per Internetformular oder E-Mail möglich gemacht. Dieses Aktionärsverzeichnis wird entweder von der Aktiengesellschaft selbst oder durch Anbieter von Registerservices verwaltet und aktualisiert. Nach der Einschätzung von Experten verfügt eine durchschnittliche Gesellschaft über eine Mindestgröße von 200-300 Aktionären verfügen.

Die Wählerdaten werden als String von der Börse über die Clearingstelle (Clearstream Bank) an die Registerserviceanbieter, HV-Dienstleister und die Gesellschaft über eine zentrale Plattform übergeben. Durch diese zentrale Generierung des Wählerverzeichnis und dessen Übermittlung wird eine kontinuierliche qualitative Datenbasis zur Verfügung gestellt, die Onlineregistrierungs- und abstimmungsverfahren erheblich erleichtert.

Durch dieses System einer zentralen Meldestelle für Aktionäre (unabhängig ob Namens- oder Inhaberaktionäre) wird der authentifizierbare Aktionäre Realität. Für die Aktualität ist nach §67 (4) AktG der Aktionär bzw. die depotführende Bank verantwortlich.

Durch die Verwendung eines digitalen sowie zentralen Aktionärsregisters wird ein aktuelles Onlinewählerverzeichnis möglich gemacht. Beispielsweise bieten fast alle MDAX Unternehmen bieten eine Onlineregistrierung zur Hauptversammlung sowie Onlineweisungserteilung, Stimmrechtsbeauftragung und eine Form der Onlineabstimmung an.

4.4. Einladung zur Hauptversammlung

Ein zweiter wichtiger Bestandteil einer Onlineabstimmung sind Zugangsdaten, Berechtigungsnachweis, die Wahlregeln sowie der Abstimmungsgegenstand. Diese Bedingungen werden zu einem Großteil mit Hilfe der Einladung zu einer Hauptversammlung abgedeckt.

Einladungen zu einer Hauptversammlung werden entweder per Post oder per E-Mail zugestellt. Dieser Versand muss vier Wochen vor der Hauptversammlung abgeschlossen sein. Die elektronische Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt immer per E-Mail. Das bedeutet, dass Aktiengesellschaften im Besitz einer gültigen E-Mailadresse sind und die Erlaubnis besitzen dem Aktionär Informationen auf diesem Wege zukommen zu lassen. Die elektronische Zustellung erfordert analog zur postalischen Zustellung einer Einladung eine Zustellungsprüfung und im Falle

einer Rücksendung oder Nicht-Zustellung müssen Nachforschungen angestellt werden. Gegebenenfalls muss die elektronische Zustellung der Einladung durch eine postalische Zustellung ergänzt werden. Der Papierversand erfolgt als Infopost, führt aber trotzdem zu hohen Kosten, da diese Postsendung eine Versandhülle, einen Rückumschlag, die Einladung sowie die Tagesordnung enthält. Konsequenterweise führt die Umsetzung einer elektronischen Einladung per E-Mail oder ähnlichem Kanal zu Einsparungen bei den aufzuwendenden Ressourcen und es besteht eine hohe Motivation seitens der Gesellschaften zur elektronischen Aktionärskommunikation. Als Alternative zur kostenintensiven Postsendung und zur relativ unsicheren Kommunikation per E-Mail könnten die elektronischen Zustelldienste von Deutscher Post und deutscher Telekom verwendet werden. Die Deutsche Post erprobt gerade den Einsatz dieses Service im Rahmen der Hauptversammlung 2011.

Die Aktionäre erhalten bisher in den meisten Fällen ihre Zugangsdaten mit der Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail. Die Benutzerkennung entspricht der Aktionärsnummer und das Passwort ist teilweise eine zufällige Zahlen- oder Buchstabenkombination, die zentral erzeugt worden ist. Diese Übermittlung eines Standardpassworts bzw. der Benutzerkennung ist mindestens bei der ersten Registrierung eines Aktionärs für die Onlinedienste im Rahmen der Hauptversammlung notwendig. Teilweise besteht die Möglichkeit diese Zugangsdaten zu personalisieren und das Passwort zu ändern. Ein zweiter Weg ist die Vergabe von Einmalpasswörtern oder transaktionsspezifischen Kennungen (TAN).

Durch die Übermittlung der Zugangsdaten per E-Mail ist die erfolgreiche Zustellung und sichere Übertragung entscheidend. Die Abwicklung des Einladungsversands ebenso wie die Verwaltung des Aktionärsregisters wird von Registerservicefirmen oder HV-Dienstleistern übernommen. Diese agieren unter der Marke und der Corporate Identity der Gesellschaft.

4.5. Die Abstimmung und Wahl im Rahmen der HV

Mit der Einführung der Umsetzung der EU-Richtlinie durch das ARUG auch die Möglichkeit Onlineabstimmungskanäle vor und während der Hauptversammlung anbieten.

Die Wahlen und Abstimmungen bei Hauptversammlungen werden in den meisten Fällen durch externe Dienstleister implementiert und umgesetzt. In vielen Fällen ist der Dienstleister, der die Wahl vor der Hauptversammlung betreut ein anderer als der während der Hauptversammlung. Hierdurch müssen beispielsweise ein Austausch sowie eine Weiterverarbeitung der abgegebenen Stimmen möglich sein. Beide Verfahren sind an technische und organisatorische Bedingungen geknüpft.

Onlinewahl vor der Hauptversammlung

Bei dieser Form der Abstimmung hat der Aktionär die Möglichkeit über in der Einladung bekanntgegebene Tagesordnungspunkte und Personalentscheidungen vorgezogen abzustimmen. In vielen Fällen ist es möglich, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann und das zuvor gewählte Ergebnis überschrieben werden kann. Zusätzlich steht dem Aktionär die Möglichkeit offen seine Stimme bei der Hauptversammlung persönlich oder über einen Stimmberechtigten oder Weisungsbefugten abzugeben.

Die vorgelagerte Onlineabstimmung ist bei den meisten Gesellschaften bereits implementiert. Onlinewahlssysteme, die vor der Wahl eingesetzt werden, sind eng verknüpft mit der Registrierungssystem und dem Einladungsversand. Nach erfolgreicher Registrierung und Anmeldung zur Hauptversammlung steht die Abstimmung über in der Einladung kommunizierte Tagesordnungspunkte und Personalentscheidung zur Verfügung. Ein derartiges Onlinewahlssystem muss eine Woche vor der Hauptversammlung verfügbar sein und theoretisch bis zu Beginn der Versammlung dem Aktionär zur Verfügung stehen. Häufig wird dieses Zeitfenster auf 24:00 Uhr des Tages vor der Hauptversammlung beschränkt, um einen korrekten Datenaustausch sicherzustellen.

Die Vereinbarung von Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit schlägt sich vor allem bei der Identifikation des Aktionärs nieder. Hierzu wird in den meisten Fällen auf eine Nutzerkennung und Passwort oder PIN/TAN Lösung zurückgegriffen. Die Nutzerkennung entspricht in den meisten Fällen der Aktionärsnummer des Aktionärs, die sowohl diesem als auch der Gesellschaft durch das Aktienregister bekannt ist. Das Passwort wird bei der ersten Registrierung für die Onlinedienste im Rahmen einer Hauptversammlung eingerichtet. Der Aktionär ist bei vielen der angebotenen Lösungen in der Lage dieses Passwort zu personalisieren. Eine Verwendung von

Transaktionsnummern zur Authentifizierung des Aktionärs gegenüber dem Wahlsystem findet derzeit keine Anwendung, stellt aber die einfachste Evolution der bestehenden Systeme zur Erhöhung der Sicherheit der Abstimmung dar. Die Identifikation des Aktionärs erfolgt über ein Portal der Gesellschaft. In diesem Portal stehen beispielsweise die Einladung zum nochmaligen Download, die Tagesordnung und weitere Information zur Verfügung. Hier wird in den meisten Fällen auch die Wahlapplikation eingebunden. Diese Portale werden derzeit von den Registerfirmen angeboten und entwickelt.

Die Wahlsysteme für die Abstimmungen vor der Hauptversammlung müssen in vielen Fällen eine mehrfache Stimmabgabe zulassen und sollen eine ungültige oder leere Stimmabgabe verhindern.

Das Wählerverzeichnis für diese vorgelagerte Onlineabstimmung ist das Aktienregister. Das Wahlsystem muss in der Lage sein, eine tägliche Aktualisierung des Wählerverzeichnisses zu verarbeiten.

Abstimmung während der Hauptversammlung

In Analogie zur Präsenzabstimmung bei einer Hauptversammlung erlaubt das ARUG und die EU-Richtlinie eine Abstimmung auf elektronischem Wege während der Hauptversammlung. Die Abstimmung während der Hauptversammlung erfordert eine Berücksichtigung von vor Ort gestellten Anträgen und Abstimmungen und muss mit der Live-Übertragung der Hauptversammlung an berechnigte Aktionäre synchronisiert sein. Die Umsetzung erfolgte in diesen Fällen teilweise über die Anbieter der Streaming-Dienstleistung. Ein Abstimmungstool wurde als Zusatzdienst ähnlich einer Umfrage in das Übertragungssystem implementiert. Die Zugangsprüfung, Authentifizierung und Abstimmungsberechtigungen werden über Benutzername und Passwortabfrage gelöst, die beim Login zum Zugriff auf den Livestream erforderlich sind.

Die Wahl wird vergleichbar mit einem Fragebogen abgewickelt, der parallel zum Videobild und zu den Präsentationsfolien eingeblendet bzw. verfügbar ist. Bei der Abstimmung wird im Anschluss an die Identifikation die Wahl des Aktionärs als Antwort in einer Datenbank gespeichert und nach erfolgreicher Übertragung und Speicherung der Stimme wird die Wahloption für den Aktionär gesperrt, um eine Mehrfachwahl zu unterbinden.

Die Sicherheitsanforderungen an die Videoübertragung sind bereits relativ hoch, da das Videobild nach dem Ende der Generalaussprache des Vorstandsvorsitzenden nur den Aktionären zur Verfügung steht. Das Videoportal ist in den meisten Fällen ein zusätzliches Portal, das von dem Streaming-Anbieter betrieben wird. Der Eintritt des Aktionärs erfolgt über das Hauptversammlungsportal, in das das Videobild, die Präsentation und das Abstimmungstool eingebunden sind. Der Datenaustausch erfolgt über einen Securelink und funktioniert auf Basis einer VPN-Verbindung. Das Netzwerk wird als Content Delivery Netzwerk organisiert, um die großen Datenmengen, die ein Videostream beansprucht, verlässlich und sicher abzuwickeln. Grundsätzlich sind diese Onlineabstimmungssysteme, die mit den Übertragungssystemen verwendet werden, nicht zertifiziert und in den meisten Fällen auch nicht auditiert. Des Weiteren bieten sie dem Aktionär selten eine Verifikationsmöglichkeit der erfolgreichen Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe vor der Hauptversammlung kann nach Einschätzung von Experten und der Analyse der Satzung der DAX30 Gesellschaften als etabliert gelten. Die Umsetzung erfolgt analog zu einer Briefwahl oder einer Präsenzabstimmung. Die Vorbedingungen sind vergleichsweise gering und werden durch die jeweilige Gesellschaft festgelegt. Dies wirkt sich z.B. auf den Bereich der Zertifizierung, Verifikation und Auditierung der Systeme aus. Es gibt es noch kein Bewusstsein auf Kunden- bzw. Gesellschaftsseite diese Anforderungen nachzufragen. Die einzelnen Anbieter und HV-Dienstleister haben diese Themen auf dem Radar, sind aber nicht genötigt über entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen nachzudenken.

5. Schlussfolgerungen

Die vorhergehende Analyse der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Onlinewahlen bei Hauptversammlungen in Deutschland zeigt eindeutig, dass die rechtlichen (EU-Richtlinie und ARUG) sowie technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden und die elektronische Abstimmung als vorgelagerte Distanzabstimmung großen Anklang findet.

Dieser Onlineabstimmungskanal wird derzeit häufig durch die entsprechenden Hauptversammlungsdienstleister als Zusatzservice angeboten und vor allem in sicherheitstechnischen Bereich gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Hier könnte ein Technologie-Spillover aus dem Bereich der bisher durchgeführten privaten und politischen Onlinewahlen Verbesserungsmöglichkeiten eröffnen.

Diese Verbesserungen beziehen sich u.a. auf die Identifizierung des Wählers aber auch auf die Mechanismen zur Trennung von Identität und abgegebener Stimme und die verwendeten Verschlüsselungsmechanismen. Des Weiteren können auch Auditierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen für entsprechende Onlineabstimmungslösungen diskutiert werden. Grundsätzlich gilt, dass diese technischen Entwicklungen in Relation zu den rechtlichen und politischen Anforderungen gesetzt werden muss, denn eine übertriebene Verwendung von weiteren Sicherheitsmechanismen und Technologien treibt Aufwand und Kosten in die Höhe.

Bisher wurde die Verwendung von Onlineabstimmungen bei Hauptversammlungen überwiegend positiv eingeschätzt. Es gilt diese positive Grundstimmung nach den ersten Einsätzen zu überprüfen, denn möglicherweise hat die Einführung dieses Abstimmungskanals bei HV einen positiven Spillover-Effekt auf andere private und politische Abstimmungen und ist der erste Schritt zur Einführung weiterer Onlineabstimmungsmöglichkeiten bei Universitäten, Gewerkschaften und Vereinen oder bei den Sozialwahlen. Das Prinzip der Onlineabstimmung ist generell übertragbar, es gelten andere rechtliche und technische Anforderungen.

Anhang

Systeme bzw. Lösung zur Abwicklung von Hauptversammlungen

Anbieter	System	Kurzbeschreibung	Technologiepartner
ADEUS	StarVote	Administrations- und Registrierungssystem mit Abstimmungs- und Wahlmodul	CSC
Registrar Services GmbH	ARON	Registrierungs- und Administrationssystem, Portallösung, Abstimmungsmodul	
Computer Share AG	Keine Angaben	Keine Angaben	
Siemens	HVBEST	System zur Abwicklung von Hauptversammlungen mit einem Modul zur elektronischen Präsenzabstimmung	

Die hier genannten Anbieter stellen eine Auswahl der in Deutschland tätigen Unternehmen im Bereich Onlineabstimmungen bei Hauptversammlungen dar. Diese Auswahl erhebt keinen Anspruch auf vollständig.

Danksagung:

Abschließend möchten wir uns bei allen Gesprächspartnern und Experten bedanken, die zur erfolgreichen Fertigstellung dieser Studie beigetragen haben.

Literatur

[Europäische Kommission 2007]

Europäische Kommission (2007), Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften. Abl. EU Nr. L184, 11. Juli 2007

[ARUG]

Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (2009), BGBl. 2009 I (50), S. 2479-2494.

[Schulte 2009]

Schulte, Christian (2009) ARUG – Kommentar zu den novellierten Vorschriften des Aktiengesetzes unter Berücksichtigung der Praxis des Handelsregisterverfahrens. Norderstedt: Books on Demand.